

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

Förderstrategien



Eine Präsentation von Stephanie Berger und Oliver Heise

EINE INITIATIVE VON



Stifter für Stifter

In Partnerschaft mit



**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

1. Vorstellung

2. Vom Leitbild zur Umsetzung

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

4. Mögliche Arten der Förderung

5. Die Phasen einer Förderung

1. VORSTELLUNG

REFERENTEN

Rechtsanwältin Stephanie Berger



Tel.: 0201 8401-230

E-Mail: stephanie.berger@stifterverband.de

E-Mail: stephanie.berger@dsz-rechtsanwaelte.de

DSZ Rechtsanwalts GmbH

DSZ- Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Stiftungsmanager Oliver Heise



Tel.: 0201 8401-236

E-Mail: oliver.heise@stifterverband.de

Barkhovenallee 1

45239 Essen

1. VORSTELLUNG

DER STIFTERVERBAND UND DAS DEUTSCHE STIFTUNGSZENTRUM

➤ Der Stifterverband

- ist seit 1920 die Gemeinschaftsinitiative von Unternehmen und Stiftungen, die als einzige ganzheitlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Innovation berät, vernetzt und fördert
- ist ein wichtiger Förderer des Stiftungswesen
- ist seit 60 Jahren Treuhänder gemeinnütziger Stiftungen und steht Stiftern mit seiner Tochtergesellschaft, dem DSZ - Deutsches Stiftungszentrum GmbH, für die Beratung und das Management von Stiftungen zur Seite

➤ Das DSZ

- berät Stifter in allen Fragen rund um die Stiftungserrichtung, der Programm- und Strategieberatung sowie gemeinnützige und mildtätige Stiftungen bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke
- betreut derzeit über 650 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 2,9 Milliarden Euro

1. Vorstellung

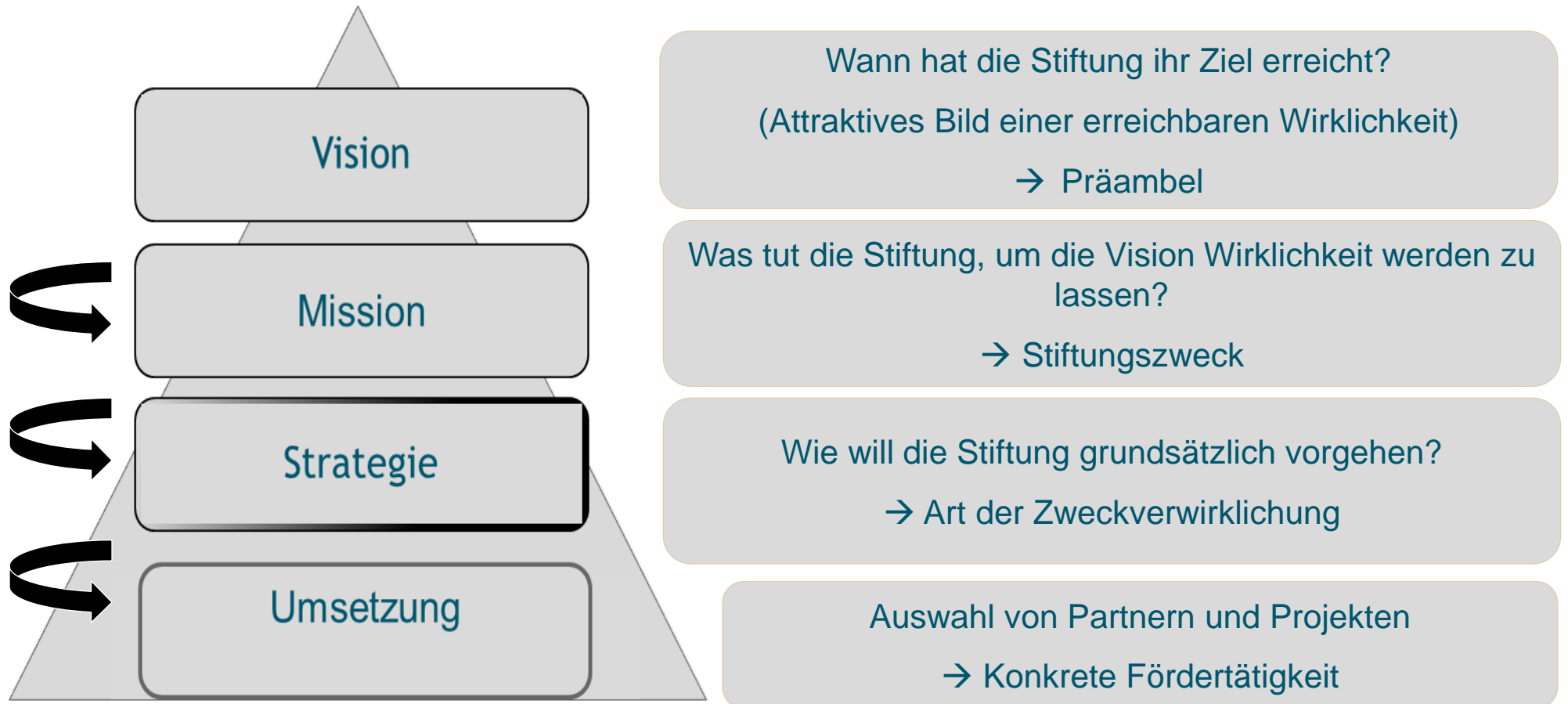
2. Vom Leitbild zur Umsetzung

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

4. Mögliche Arten der Förderung

5. Die Phasen einer Förderung

2. VOM LEITBILD ZUR UMSETZUNG

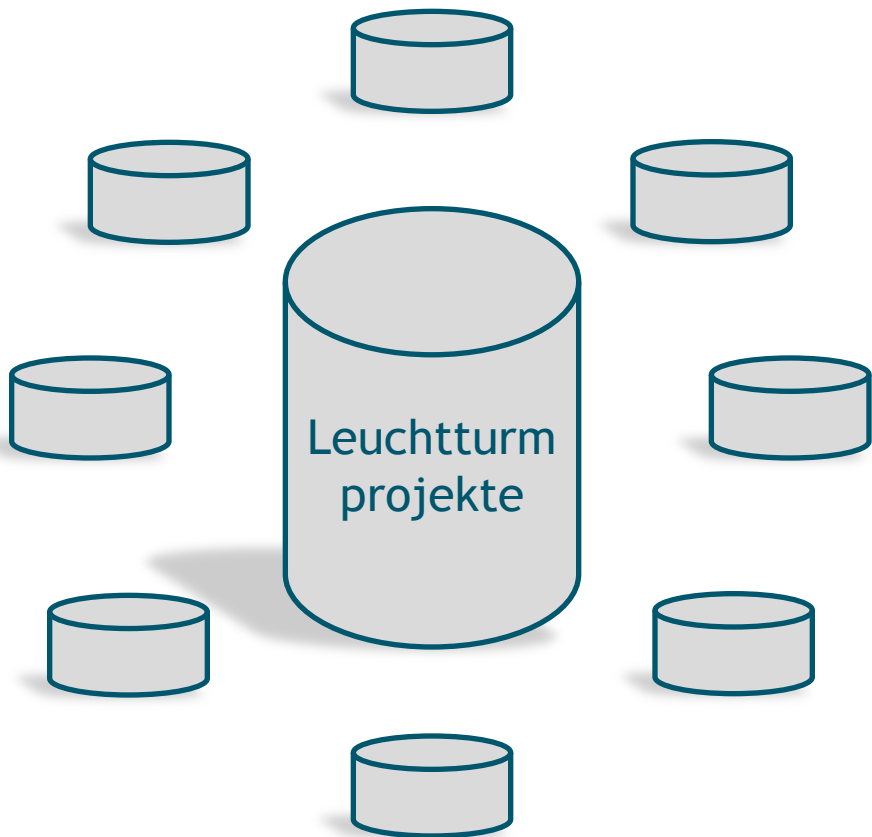


2. VOM LEITBILD ZUR UMSETZUNG

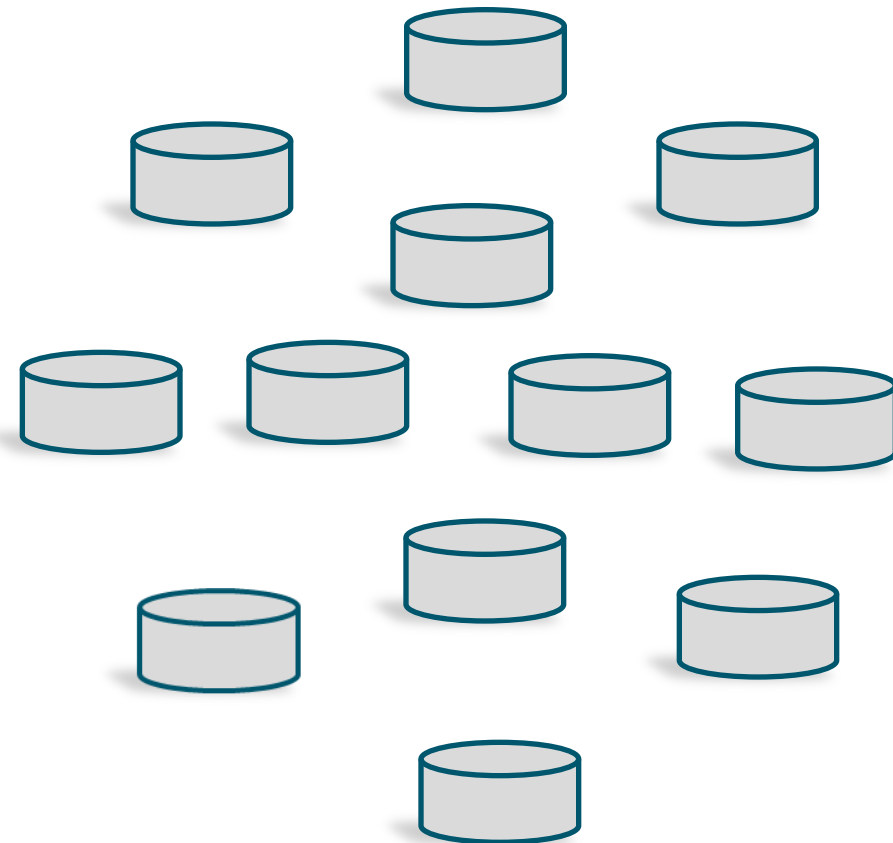
- Ein gutes Leitbild ist nicht „für die Schublade“, sondern wirkt handlungsleitend. Es gibt der Stiftung ihre Identität – nach innen und außen
- Ein Leitbild ist selten „fertig“; es sollte regelmäßig hinterfragt, am gesellschaftlichen Bedarf überprüft und ggf. nachjustiert werden.
- Hilfreiche Fragen bei der Entwicklung des Leitbildes können sein:
 - Was kennzeichnet den „Charakter“ und Stil der Stiftung?
 - Welche Philosophie steht hinter dem Wirken der Stiftung?
 - Will die Stiftung Innovator, Katalysator, Moderator, Stabilisator sein?
 - Will sie an entscheidenden Stellen Hebel ansetzen oder in der Breite agieren?
 - Was will die Stiftung dezidiert nicht?

2. VOM LEITBILD ZUR UMSETZUNG

Konzentration



Streuung



2. VOM LEITBILD ZUR UMSETZUNG

Nachhaltigkeit

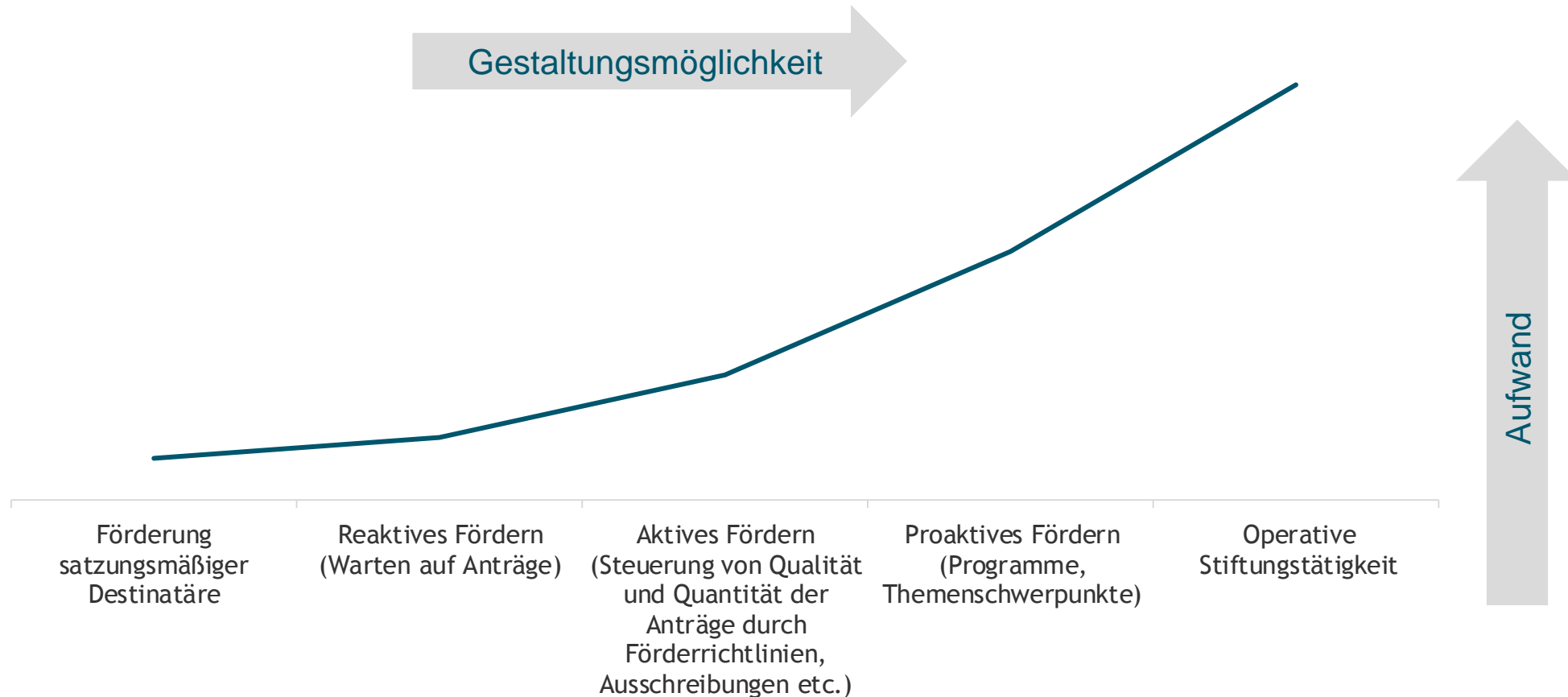
Anschub
vs.
Dauer-
finanzierung

Hilfe zur
Selbsthilfe

Bewahrung
vs.
Wandel

Innovation

Verschiedene Förderstrategien sind möglich



- 1. Vorstellung**
- 2. Vom Leitbild zur Umsetzung**
- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen**
- 4. Mögliche Arten der Förderung**
- 5. Die Phasen einer Förderung**

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Selbstlosigkeit

Die gemeinnützige Körperschaft darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen (§ 55 AO)

Unmittelbarkeit

Die gemeinnützige Körperschaft muss ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen (§ 57 AO).

Ausnahmen:

- Hilfspersonen
- Mittelbeschaffung
- Weitergabe von Mitteln

Ausschließlichkeit

Die Körperschaft darf nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen (§ 56 AO).

Ausnahmen:

- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Keine vorrangige Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Vermögensbindung (Anfallklausel)
- Zeitnahe Mittelverwendung/ Thesaurierungsverbot
- Ausnahme: Rücklagenbildung

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Mittelverwendung nur für Satzungszwecke
 - z.B. Bildungsprojekte, Jugendsport, Umweltschutz u.ä.
- Investitionen sind möglich
 - Anschaffung/ Herstellung von Vermögensgegenständen, die dem Satzungszweck dienen (z.B: Kauf medizinischer Geräte, Kunstgegenstände u.ä.)
- Begleichung von Verwaltungskosten
 - z.B. Kosten für Website, Flyer oder EDV
 - Achtung! Keine überhöhten Verwaltungskosten erlaubt
- Als spendensammelnde Organisation darf man nicht mehr als 25-30% Verwaltungskosten haben, um das DZI-Spendensiegel zu tragen
- Ideell gebundene Mittel dürfen nicht in die Vermögensverwaltung oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt werden

- Ausnahme: Eine Stiftung darf einen Teil ihrer Mittel zur Unterstützung des Stifters oder seiner nächsten Angehörigen verwenden; Drittelprivileg („Stifterrente“)

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Mittelverwendung nur für Satzungszwecke
 - z.B. Bildungsprojekte, Jugendsport, Umweltschutz u.ä.
- Investitionen sind möglich
 - Anschaffung/ Herstellung von Vermögensgegenständen, die dem Satzungszweck dienen (z.B: Kauf medizinischer Geräte, Kunstgegenstände u.ä.)
- Begleichung von Verwaltungskosten
 - z.B. Kosten für Website, Flyer oder EDV
 - Achtung! Keine überhöhten Verwaltungskosten erlaubt
- Als spendensammelnde Organisation darf man nicht mehr als 25-30% Verwaltungskosten haben, um das DZI-Spendensiegel zu tragen
- Ideell gebundene Mittel dürfen nicht in die Vermögensverwaltung oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt werden

- Ausnahme: Eine Stiftung darf einen Teil ihrer Mittel zur Unterstützung des Stifters oder seiner nächsten Angehörigen verwenden; Drittelprivileg („Stifterrente“)

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Mittel sind
 - alle Einnahmen im ideellen Bereich
 - die Überschüsse aus Vermögensverwaltung
 - die Gewinne im Zweckbetrieb
 - die Gewinne im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel bis zum Ablauf des zweiten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres
 - Spendeneingang am 30.12.2016 = Auskehrung bis 31.12.2018
 - Spendeneingang am 02.01.2017 = Auskehrung bis 31.12.2019

- Nachweis über ordnungsgemäße Mittelverwendung ist notwendig

Ausnahmen der Mittelverwendung:

- Projektrücklage
- Betriebsmittelrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- Freie Rücklage
 - bis zu $\frac{1}{3}$ des Überschusses aus Vermögensverwaltung
 - bis zu 10% der sonstigen Mittel
 - bietet Höchstmaß an Flexibilität
 - Nachholung nunmehr innerhalb von zwei Jahren möglich

- 1. Vorstellung**
- 2. Vom Leitbild zur Umsetzung**
- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen**
- 4. Mögliche Arten der Förderung**
- 5. Die Phasen einer Förderung**

4. MÖGLICHE ARTEN DER FÖRDERUNG

➤ Stipendien

- Die Stiftung sollte sich zunächst ein (internes) Statut geben
- Das Stipendienprogramm muss öffentlich ausgeschrieben sein
- Es muss jeder die Möglichkeit haben, sich zu bewerben
- Beschlüsse müssen gemäß dem o.g. Statut getroffen werden

➤ Preise

- Die Stiftung sollte auch in diesem Fall ein (internes) Statut erarbeiten
- Der Preis muss öffentlich ausgeschrieben sein
- Eine unabhängige und/oder fachlich versierte Jury trifft die Entscheidung

- Wenn einer Stiftung entsprechendes Know-How fehlt, kann sie sich einer Hilfsperson bedienen, die im Auftrag und im Namen der Stiftung agiert

4. MÖGLICHE ARTEN DER FÖRDERUNG

➤ Institutionelle Förderung

§ 58 Nr. 1 AO	§ 58 Nr. 2 AO
<p>Allgemein: Weitergabe von Fördermitteln an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen</p>	
Ermächtigungsgrundlage in der Satzung notwendig	Ermächtigungsgrundlage in der Satzung (nur) stiftungsrechtlich erforderlich
Keine Einschränkung der Mittelweitergabe	Einschränkung der Mittelweitergabe, nur teilweise Weiterleitung zulässig

4. MÖGLICHE ARTEN DER FÖRDERUNG

➤ Institutionelle Förderung/ Satzungsermächtigung

Finanzverwaltung	Gegenauffassung
Eigenständiger Satzungszweck (für § 58 Nr. 1 AO)	Art der Zweckverwirklichung (für § 58 Nr. 1 AO)
Formulierung in der Satzung: „Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von...für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“	Formulierung in der Satzung: „Zweck der Körperschaft ist die Förderung von... Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

4. MÖGLICHE ARTEN DER FÖRDERUNG

- Stiftungsprofessuren
- Forschungsprojekte
- Personalstellen
- Reisebeihilfen
- Sachbeihilfen/ -ausstattung
- Druckbeihilfen
- Baumaßnahmen
- Sonstiges

4. MÖGLICHE ARTEN DER FÖRDERUNG

➤ Kooperationspartnerschaften

Wie?

- mit anderen Gemeinnützigen
- mit der öffentlichen Hand
- strategisch, langfristig
- projektbezogen
- Geld- oder Sachleistungen
- lockere Zusammenarbeit
- gesellschaftsrechtliche Verbundenheit

Warum?

- Hebelwirkung
- Aufmerksamkeitssteigerung
- Krisenbegegnung
- Bündelung von Kompetenzen
- Synergieeffekte
- Austausch von Erfahrungen / Networking

4. ARTEN DER FÖRDERUNG

➤ Kooperationspartnerschaften:

- Übereinstimmendes Ziel / Leitbild / Denkweise
- Grundwerte der Institution (Umgang intern, mit Zielgruppen, mit Partnern)
- Nachgewiesene Wirkung und Transparenz
- Nachhaltiger Mitteleinsatz
- Angemessene Verwaltungskosten
- Auswahl der Länder / Regionen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten (politisch, kulturell, religiös)
- Begutachtung und Einschätzung der regionalen Gegebenheiten durch Experten
- Einflussmöglichkeiten bei der Umsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Vorstellung**
- 2. Vom Leitbild zur Umsetzung**
- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen**
- 4. Mögliche Arten der Förderung**
- 5. Die Phasen einer Förderung**

- Antrag
- Beschluss
- Bewilligung
- Mittelfluss
- Nachweispflicht

1. Antrag:

Der „richtige“ Antragsteller

- Inländische Körperschaften

- müssen gemeinnützig sein
 - Freistellungsbescheid und/ oder Anlage Gemeinnützigkeit zum Körperschaftsteuerbescheid oder Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO; dann grundsätzlich Vertrauensschutz analog zum Spendenrecht, Gemeinnützigkeitsverlust für spätere Jahre generell unschädlich
- auch andere Förderkörperschaften (z.B. Universitäten) möglich
- Privatpersonen können ebenfalls (Stipendien, Preise) gefördert werden

- Ausländische Körperschaften

- „Körperschaft“-Typenvergleich muss zwingend durchgeführt werden
- müssen steuerbegünstigte Zwecke nach deutschem Rechtsverständnis verfolgen

5. DIE PHASEN EINER FÖRDERUNG

➤ **Antrag**

- Förderungsfähiger Inhalt?
- Passt die Anfrage zu den eigenen Satzungszwecken?

➤ **Beschluss**

- Vom satzungsgemäß richtigen Gremium zu fassen
- Schriftlich fixiert (Beschlussverfahren oder Protokoll)

➤ **Bewilligung**

- Schriftlich, in Form einer Bewilligung/ Zuwendungsvertrag

➤ **Mittelfluss**

➤ **Nachweispflicht**

5. DIE PHASEN EINER FÖRDERUNG

➤ 5. Nachweispflicht

➤ Inländische Körperschaften

- Vermutung, dass eine inländische (gemeinnützige) Empfängerkörperschaft die Fördermittel zweckgemäß verwendet → keine Nachweispflicht der Förderkörperschaft, allerdings wird ZWB empfohlen, als Nachweis, dass die Empfängerkörperschaft Mittel für einen Satzungszweck verwandt hat
- Bei Förderung mit Projektbindung Projektunterlagen einfordern

➤ Ausländische Körperschaften

- Regelmäßig Nachweis erforderlich (Finanzämter erteilen keine Feststellungsbescheide)
- Nachweis kann sein: Sachstandbericht, Wirtschaftsprüfungsbericht, Jahresabschluss des Mittelempfängers
- Hilfreich: Bestätigung einer ausländischen Finanzbehörde, dass die Empfängerkörperschaft im Ansässigkeitsstaat wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist
- Zu empfehlen: vertragliche Verpflichtung der Empfängerkörperschaft zur Dokumentation über die Mittelverwendung (Vorgabe des Detaillierungsgrads), Vorbehalt der Rückgewähr der Fördermittel bei Nicht- oder Schlechterfüllung

5. DIE PHASEN EINER FÖRDERUNG

Praktische Durchführung

- Nachweisanforderungen
 - Sofern Nachweispflicht: was ist nachzuweisen?
 - Bei institutioneller Förderung
 - Hat die Empfängerkörperschaft mindestens einen Betrag in Höhe der Fördermittel für einen Satzungszweck der Förderkörperschaft verwendet?
 - Bei projektbezogener Förderung
 - Hat die Empfängerkörperschaft mindestens einen Betrag in Höhe der Fördermittel für das konkrete Projekt verwendet?

ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

FÜR FRAGEN STEHEN WIR
IHNEN NUN GERNE ZUR
VERFÜGUNG.

EINE INITIATIVE VON



Stifter für Stifter

In Partnerschaft mit



**Bundesverband
Deutscher Stiftungen**

PROJEKTTRÄGER



Haus des Stiftens
Engagiert für Engagierte

